

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 87/10 B

L 4 R 1519/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 31 RJ 512/02 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l , den Richter Kalte n stein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Februar 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Nach dem Vortrag der Beschwerdebegründung ist der Antrag des Klägers auf Rente wegen Erwerbs- bzw Berufsunfähigkeit von Mai 2000 im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren erfolglos geblieben (*Bescheid vom 15.9.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.1.2002*). Das SG Berlin habe die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1.12.2000 vorgezogenes Übergangsgeld bis zum 2.2.2003 zu gewähren, und im Übrigen die Klage abgewiesen (*Urteil vom 27.7.2005*). Im Berufungsverfahren habe der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 17.2.2010 beantragt,

"das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 27. Juli 2005 abzuändern, den Bescheid der Beklagten vom 15. September 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger im Anschluss an das bis zum 30. April 2004 gezahlte Übergangsgeld ab 1. Mai 2004 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung ggf. bei Berufsunfähigkeit zu gewähren".
- 2 Daraufhin habe das LSG das Urteil des SG Berlin geändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab dem 1.5.2004 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Im Übrigen habe es die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 17.2.2010*). Zur Begründung habe es ausgeführt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 SGB VI aF habe. Mangels zumutbarer Verweisungstätigkeit stehe ihm jedoch ab 1.5.2004 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu. Über die weiteren Anträge auf eine Rente wegen voller bzw teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI nF bzw wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 Abs 1 SGB VI brauche nicht entschieden zu werden, weil der Kläger mit seinem Antrag auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI aF obsiegt und die weitergehenden Anträge von dem anwaltlich vertretenen Kläger nach ausführlicher Erörterung in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich nur hilfsweise gestellt worden seien.
- 3 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger eine Verletzung der Hinweispflicht der Vorsitzenden gemäß § 106 Abs 1, § 153 Abs 1 SGG. Er habe in der mündlichen Verhandlung beantragt, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger im Anschluss an das bis zum 30.4.2004 gezahlte Übergangsgeld ab 1.5.2004 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise Rente wegen voller bzw teilweiser Erwerbsminderung ggf bei Berufsunfähigkeit zu gewähren. Selbst wenn ihm eine Berufsunfähigkeitsrente zugesprochen worden sei, habe er die im Berufungsverfahren gestellten Anträge auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung neuen Rechts aufrechterhalten. Gleichwohl habe das LSG über diese Anträge nicht entschieden. Dass das LSG alle hilfsweise gestellten Anträge hätte prüfen



müssen, folge aus dem Senatsurteil vom 17.2.2005 (*B 13 RJ 31/04 R - SozR 4-2600 § 43 Nr 3*).

- 4 Auf der Verletzung der Hinweispflicht der Vorsitzenden könne die Entscheidung des LSG auch beruhen. Im Fall eines Hinweises hätte er (der Kläger) die Möglichkeit gehabt klarzustellen, dass alle Hilfsanträge gleichrangig gegenüber dem Hauptantrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gestellt worden seien. Das LSG hätte dann ggf durch weitere Ermittlungen von Amts wegen den Sachverhalt aufklären müssen. Zugleich sei mit dem Verstoß gegen die Hinweispflicht auch der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt worden (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Insofern könne die angefochtene Entscheidung auch hierauf beruhen. Im Fall eines erteilten Hinweises hätten möglicherweise weitere medizinische Sachverhaltsermittlungen zu dem Ergebnis geführt, dass ihm die Rentenansprüche neuen Rechts zu einem späteren Leistungszeitpunkt zugestanden hätten. Die unterbliebenen Sachverhaltsermittlungen stellten zugleich einen Verfahrensfehler gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dar.

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 17.5.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil sie den allein geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Aus dem von ihr geschilderten Sachverhalt ergibt sich kein Verfahrensfehler des LSG.
- 6 Das Berufungsgericht hat auf dieser Grundlage insbesondere § 106 Abs 1 und § 112 Abs 2 SGG nicht verletzt. Gemäß § 106 Abs 1 SGG hat der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung ua darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert und sachdienliche Anträge gestellt werden. In der mündlichen Verhandlung hat er nach § 112 Abs 2 Satz 2 SGG ua dahin zu wirken, dass die Beteiligten angemessene und sachdienliche Anträge stellen. Gemäß § 153 Abs 1 SGG gelten diese Vorschriften für das Verfahren vor den LSG entsprechend. Ein Anlass für entsprechende Hinweise besteht bei anwaltlich vertretenen Klägern jedoch allenfalls eingeschränkt (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 106 RdNr 5a*) und zumindest dann nicht mehr, wenn die Funktion eines Hinweises bereits durch eine ausführliche Erörterung erfüllt wurde.
- 7 Das LSG hat nach seinen in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Entscheidungsgründen den vom Kläger zu Protokoll gegebenen Antrag, ihm "Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung ggf. bei Berufsunfähigkeit zu gewähren", dahingehend



verstanden, dass "über die weiteren Anträge auf eine Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI n.F. bzw. wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 Abs. 1 SGB VI ... nicht entschieden zu werden" brauche. Denn der Kläger habe "mit seinem Antrag auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 43 SGB VI a.F. obsiegt und die weitergehenden Anträge (seien) von dem anwaltlich vertretenen Kläger nach ausführlicher Erörterung in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich nur hilfsweise gestellt worden".

- 8 Damit aber hat das LSG mit der Beweiskraft des Tatbestandes (§ 202 SGG iVm § 314 ZPO), die sich auch auf Teile der Entscheidungsgründe mit Tatbestandsfunktion bezieht (BGH vom 19.5.1998, BGHZ 139, 36, 39; BVerwG vom 1.9.2010 - 9 B 80/09 - NVwZ 2010, 1438 RdNr 7), festgestellt, dass
- die in der Sitzungsniederschrift festgehaltenen Anträge des Klägers, ihm "hilfsweise Rente wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung ggf. bei Berufsunfähigkeit zu gewähren" in der Tat als Hilfsanträge gemeint waren, also als Anträge, die nur dann zu prüfen sind, wenn der Hauptantrag (oder ein vorrangiger Hilfsantrag) erfolglos (unzulässig oder unbegründet) bleibt (s allg zB Kummer, DAngVers 1984, 346 ff), und
 - der Prozessbevollmächtigte des Klägers diese Anträge "nach ausführlicher Erörterung in der mündlichen Verhandlung" gestellt hat.
- 9 Dabei ist diese Wendung entgegen der Beschwerdebegründung (S 9 Abs 1) bereits bei objektivem Satzverständnis nicht so aufzufassen, dass eine Erörterung in der mündlichen Verhandlung losgelöst von der Antragstellung erfolgt ist, sondern dass sich diese Erörterung auf die Stellung der Anträge bezogen hat (die "ausführliche Erörterung" steht zwischen dem Wort "Anträge" und dem Wort "gestellt"). Sollte dies, wie man dem Vortrag der Beschwerdebegründung entnehmen kann, nach Ansicht des Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht die tatsächlichen Vorgänge in der Berufungsverhandlung wiedergeben, wäre der geeignete Rechtsbehelf hiergegen der fristgebundene (zwei Wochen nach Zustellung des Urteils) Antrag auf Tatbestandsberichtigung (§ 139 Abs 1 SGG) gewesen. Der Kläger hat jedoch nicht vorgetragen, einen derartigen Antrag gestellt zu haben.
- 10 Er kann sich aber auch nicht auf den Vorrang der Niederschrift gegenüber dem Tatbestand (BGH vom 8.1.2007 - II ZR 334/04 - NJW-RR 2007, 1434, Juris RdNr 11) und damit darauf berufen, dass eine ausführliche Erörterung seiner Anträge in die Niederschrift der mündlichen Verhandlung hätte aufgenommen werden müssen und deshalb ihr Schweigen beweise (§ 122 SGG iVm § 165 ZPO), dass keine solche stattgefunden habe. Denn der notwendige Inhalt der Niederschrift ergibt sich aus § 122 SGG iVm § 160 ZPO und bezieht sich in erster Linie auf den äußeren Hergang der Verhandlung; eine Erörterung der Anträge gehört ebenso wenig wie die Erläuterung eines Antrags durch einen Beteiligten (BGH vom 21.3.1991 - IX ZR 186/90 - NJW 1991, 2084, 2085) zu den gemäß § 122 SGG iVm § 160 ZPO für die mündliche Verhandlung



vorgeschriebenen Förmlichkeiten, deren Beachtung gemäß § 165 Satz 1 ZPO nur durch das Protokoll bewiesen werden kann.

- 11 Damit aber ist unerheblich, dass der von seinem Prozessbevollmächtigten in der Berufungsverhandlung gestellte Antrag jedenfalls dann unzweckmäßig war, wenn der Kläger - wie im Regelfall - alles zugesprochen haben wollte, was ihm auf Grund des Sachverhalts möglicherweise zustand (*vgl. BSG vom 11.11.1987 - 9a RV 22/85 - juris RdNr 11; Senatsurteil vom 17.2.2005 - SozR 4-2600 § 43 Nr 3 RdNr 10 mwN*). Diesem Begehren hätte es entsprochen, nicht durch die Abfolge der gestellten Hilfsanträge von der Geltendmachung eines Anspruchs auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs 2 SGB VI nF ab 1.5.2004 (oder ab einem späteren Zeitpunkt) dann abzusehen, wenn Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 44 SGB VI aF bestand. Dass jedoch sein Antrag so zu verstehen war, musste dem Prozessbevollmächtigten des Klägers, einem Rechtsanwalt, spätestens nach der festgestellten ausführlichen Erörterung der Anträge deutlich werden. Dann kann auch in der Entscheidung des LSG keine von der Beschwerdebegründung ferner gerügte Gehörsverletzung liegen.
- 12 Soweit die Beschwerdebegründung als weiteren Verfahrensfehler unterbliebene Sachverhaltsermittlungen des LSG rügt, hat sie bereits nicht vorgetragen, dass solche hinsichtlich seines Hauptantrags (Rente wegen Erwerbsunfähigkeit alten Rechts) erforderlich gewesen seien und auch nicht, dass er entsprechende Beweisanträge gestellt habe, wie nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG erforderlich.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

